

Narrenzunft Bergatreute e.V.

Mitglied im Alemannischen Narrenring

Sprungordnung

1. Jedes aktive Mitglied ab dem 12. Lebensjahr ist verpflichtet an einer der zwei Maskenbelehrungen, welche vor jeder Fasnet stattfinden, teilzunehmen. Der Erwerb eines Sprungbändels ist nur bei Maskenbelehrung möglich. Ohne Sprungbändel ist das Tragen von Häs und Maske nicht gestattet. Bei nicht Teilnahme an der Maskenbelehrung ist die Abwesenheit vor der ersten Maskenbelehrung der Vorstandschaft mitzuteilen, welche dann über eine mögliche Ausnahmeregelung zu entscheiden hat. Sprungbändel sind nicht an Dritte übertragbar.
2. **Verhalten der Maskenträger vor, während und nach jeder Veranstaltung:**
 - a. Jeder Maskenträger ist verpflichtet, die traditionelle Fasnet sauber zu halten und unverfälscht weiterzugeben. Anständiges Benehmen muss daher oberstes Gebot aller Maskenträger sein. Jeder Narr muss sich bewusst sein, dass er nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten hat. Erste Pflicht des Narren ist, Freude und Frohsinn zu vermitteln und an den Veranstaltungen der Zunft teilzunehmen.
 - b. Jeder Maskenträger hat darauf zu achten, dass sein Häs in ordentlichem Zustand ist vor während und nach dem Umzug.
 - c. Die Maskenträger haben sich vor dem Umzug pünktlich auf dem Aufstellungsplatz einzufinden. Maskenträger die sich im Umzugsort befinden, sind verpflichtet am Umzug teilzunehmen. Ausnahmen sind bei plötzlich einsetzender Krankheit bzw. Verletzung möglich, sind jedoch dem Zunftrat/Vorstandschaft, vor Umzugsbeginn, mitzuteilen.
 - d. Vom Umzugsbeginn bis Umzugsende ist das Heben der Maske untersagt. Die unter dem Häs getragene Kleidung darf nicht unter diesem hervorschauen.
Das Häs muss sich in einwandfreiem, ordentlichem Zustand befinden:
Es dürfen keine Gegenstände (Becher, Mützen, Aufkleber usw.) die nicht zum Häs gehören während des Umzugs sichtbar getragen werden.
 - e. Es ist darauf zu achten, dass Zuschauer nicht mutwillig auf die Straße, in den Dreck oder Schnee gelegt werden. Während des Umzugs bemühen wir uns, unser Verhalten dem Häs anzupassen und die Phantasie walten zu lassen, um die Zuschauer in Stimmung zu bringen. Jedes Mitglied sollte dabei erkennen, wie weit es gehen darf, ohne den Zuschauer zu ärgern oder zu belästigen. Bei schlechtem Wetter (Matsch, Dreck) ist auch den Hästrägern der Aufenthalt auf dem Boden nicht gestattet.

- f. Bei Zuwiderhandlung hat der Zunftrat/Vorstandschaft sofortiges und freies Entscheidungsrecht, sie sind somit in der Lage, den Maskenträger von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Über den Verstoß und die Höhe der Strafe entscheidet die Vorstandschaft/Zunftrat bei einer Zunftratssitzung.
- g. Das Tragen von Maske und/oder Häs ist auf außerplanmäßigen Veranstaltungen (nicht auf Sprungplan) dann erlaubt, wenn an diesem Tag ein Narrensprung stattgefunden hat und der Hästräger an diesem teilgenommen hat. Ausnahmen werden vom Zunftrat bekannt gegeben oder auf Anfrage beim Zunftrat welcher dann über eine mögliche Ausnahmeregelung zu entscheiden hat.

3. Ausleihen des Häses:

- a. Das Ausleihen der Maske ist nur an Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr gestattet und Mitgliedern ab dem 12. Lebensjahr. Ausnahmen sind bei der Vorstandschaft/ Zunftrat anzufragen.
- b. Jeder Maskenträger, der sein Häs ausleihen möchte, hat dies der Vorstandschaft unter der Angabe der Personalien des Gastspringers zu melden. Das Ende dieser Meldefrist ist jeweils am 11. November vor der jeweiligen Fasnet. Nach Ablauf dieser Meldefrist ist die Vergabe eines Gastspringerbändels nicht mehr möglich.
- c. Jeder Gastspringer muss ebenso eine der jährlich stattfindenden Maskenbelehrungen besuchen und kann nur dort seinen Gastspringerbändel erwerben.

Bekanntgegeben und bestätigt von der Mitgliederversammlung 04.04.2019